

EINIGUNGSVORSCHLAG

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

- (1) **Bundesverband Regie e. V. (BVR)**
Augsburger Straße 33, 10789 Berlin

(nachfolgend "**BVR**")

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

(nachfolgend gemeinsam "**ARD-Anstalten**")

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "**Degeto**")

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "**Produzentenallianz**")

hat die Schlichtungsstelle nach mündlicher Beratung durch Beschluss folgende

Gemeinsamen Vergütungsregeln

aufgestellt:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Regieverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten. Ausgenommen sind Kinofilme, Hochschulfilme und Debütfilme (das heißt, wenn die Regisseurin* erstmals mit der Realisierung eines Spielfilms mit einer Länge von ca. 90 Minuten für die ARD-Anstalten oder für die Degeto beauftragt wird oder wenn die Regisseurin bislang nur einen Spielfilm mit einer Länge von ca. 90 Minuten für einen anderen Sender realisiert hat).
- 1.2 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Regisseurinnen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben.
- 1.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen mit einer anderen als der unter Ziffer 1.1 genannten Länge, auf Dokumentationen und auf Serien. Die Parteien streben an, sich in gesonderten Gesprächen auch für diese Bereiche auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen, die sich an dem Kompromiss orientieren, den die Parteien in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gefunden haben.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Die Regisseurin räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf ihre Regieleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Regievertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Regisseurin ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch

* Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten für Regisseurinnen und für Regisseure. Lediglich zur besseren Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwendet.

die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Regievertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich abschließend aus diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche der Regisseurin verbleiben bei der Regisseurin.

3. Vergütung

3.1 Reguläres Paket

3.1.1 Für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält die Regisseurin eine Erstvergütung in Höhe von **EUR 61.000,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von **420 Punkten** abgegolten.

3.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht.

3.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die jeweiligen ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der Produktion durchführen möchten, von der Regisseurin weitere Punkte nacherwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

3.2 Kleines Paket

3.2.1 Für Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind Produktionen, die von der Degeto beauftragt werden, sowie Produktionen aus der Reihe "Tatort" und aus der Reihe "Polizeiruf 110"), kann der Auftraggeber alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1 geregelten Paket nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2 ein Paket mit reduzierter Punktezahl erwerben ("**Kleines Paket**").

3.2.2 Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt **EUR 34.200,00**. Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber **180 Punkte**.

3.2.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der Produktion nur zulässig, wenn die ARD-Anstalten von der Regisseurin weitere Punkte nacherwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket erreicht wird) beträgt die Vergütung **EUR 175,00**

pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb gegen eine Vergütung in Höhe von **EUR 120,00** pro Punkt.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2

Die Parteien gehen davon aus, dass pro Kalenderjahr nicht mehr als 25% der Produktionen, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, die Voraussetzungen für das Kleine Paket gem. Ziffer 3.2.1 erfüllen. Die ARD-Anstalten werden von der Möglichkeit zum Erwerb des Kleinen Pakets außerdem in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gerecht wird. Die ARD-Anstalten werden dem Bundesverband Regie zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln berichten, wie viele Produktionen pro Kalenderjahr seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln tatsächlich die Voraussetzungen für das Kleine Paket erfüllen. Wenn dieser Wert in einem oder mehreren Kalenderjahren den Wert von 25% überschreitet, werden sich die Parteien im Rahmen der Evaluation auf eine Anpassung von Ziffer 3.2.1 verständigen, durch die das von den Parteien gewollte und hier beschriebene Ergebnis erreicht wird.

3.3 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

<u>Zeitraum</u>	<u>Faktor</u>
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes von 10 als Multiplikator (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung, die um

20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

Protokollnotiz zu Ziffer 4.1

*Die Parteien streben Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregeln für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von weniger als 90 Minuten (inkl. Serien) an (siehe Ziffer 0). Im Rahmen dieser Verhandlungen wollen die Parteien für Produktionen, die auftragsgemäß als Kinder- oder Jugendfilm hergestellt werden, die Einführung eines Wahlrechts der Regisseurin zur **abweichenden Festlegung der Primetime** auf die Zeit von 18:00 – 19:59 Uhr (statt 20:00 Uhr bis 20:59 Uhr) erörtern.*

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr – 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr – 13:59 Uhr	2
14:00 Uhr – 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr – 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr – 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr – 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr – 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

ARD-Anstalt	Basiswert
Bayerischer Rundfunk	1,7
Hessischer Rundfunk	0,8
Mitteldeutscher Rundfunk	1,1
Norddeutscher Rundfunk	1,8
Rundfunk Berlin-Brandenburg	0,7
Südwestrundfunk	1,8
Westdeutscher Rundfunk	2,1

Bei einer Ausstrahlung im Westdeutschen Rundfunk, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

Sender	Punkte
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mediathek

4.4.1 Für die Nutzung der Produktion in der Mediathek der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten

Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden **20 Punkte** verbraucht. Während des Nutzungszeitraums darf die Produktion nach Maßgabe des bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepts der ARD-Anstalten nach einer beliebigen Anzahl von Ausstrahlungen (mit einer jeweils maximalen Verweildauer von drei Monaten) in die Mediathek eingestellt werden.

- 4.4.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils **1 zusätzlicher Punkt** verbraucht.
- 4.4.3 Diese Regelung zum Punktwert der Mediathekennutzung basiert auf den bei Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gültigen Telemedienkonzepten der ARD-Anstalten. Danach ist die Verweildauer von Produktionen, auf die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln anwendbar sind, nach einer Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm auf maximal drei Monate begrenzt. Maßgeblich für die zusätzliche Vergütung gemäß Ziffer 4.4.2 ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Darüber hinaus unterliegen sie keinen Vorgaben hinsichtlich der für die Zählung verwendeten Methode und Technik. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und echte Nutzungen erfasst werden. Solange das (noch) nicht der Fall ist, werden Unschärfen bei der Erfassung (z.B. den Umstand, dass auch Abrufe von nur wenigen Sekunden Dauer gezählt werden) nicht vergütungsmindernd berücksichtigt. Die Parteien gehen davon aus, dass solche Ungenauigkeiten im Laufe der Zeit durch bessere Methoden zur Erfassung der Abrufe reduziert werden, wobei die Verantwortung für die Verbesserung der Methoden ausschließlich bei den ARD-Anstalten liegt.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.4

Sofern die tatsächliche Mediathekennutzung deutlich von der Nutzung abweicht, die die Parteien den Gemeinsamen Vergütungsregeln zugrunde gelegt haben, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben auf eine Anpassung der Regelungen über die Mediathekennutzung verständigen, die diesen Abweichungen Rechnung trägt. Die gilt entsprechend, wenn die zulässige Verweildauer (derzeit drei Monate) gemäß Telemedienkonzept verändert wird.

4.5 Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:30 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Die Regisseurin erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten und die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen sind die Erlöse des Verwerter aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat und die als Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der jeweiligen ARD-Anstalt bzw. der Degeto definiert sind. Die Synchronisationskosten sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. Die Erlösbeteiligung wird am Ende eines Kalenderjahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die alle Verwerter mit der Produktion in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielt haben, ermittelt. Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr EUR 10.000 übersteigt ("**Aufgreifschwelle**"). Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

- 6.1 Die Parteien haltend klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen der Regisseurin in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3 unmittelbar gegenüber des ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung der Regisseurin gegenüber dem Produzenten, noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten, noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass der Regisseurin durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.
- 6.2 Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD- Anstalten und die Degeto bzw. die Produzentenallianz können mit Regisseurinnen auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben.

7. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom Bundesverband Regie entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Evaluation

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit (Ziffer 11.2) der Gemeinsamen Vergütungsregeln, gemeinsam eine Bewertung der Regelung zur Mediathekennutzung sowie der Auswirkung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere der Zeitzonen (Ziffern 4.1 und 4.2), vornehmen (Evaluation). Gegenstand dieser Evaluation sind insbesondere die Regeln über die Nutzung von Produktionen in der Mediathek (Ziffer 4.4) und über das Kleine Paket (Ziffer 3.2) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen. Die Evaluation endet am 30.09.2020. Wenn die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation verständigen, verlängert sich die Mindestlaufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln um diesen Zeitraum.

9. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

- 9.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 9.2 Die ARD-Anstalten werden den Regisseurinnen vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln bis spätestens 2020 zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums sollen die Regisseurinnen mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) einen Nutzungsbericht erhalten. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.2 sind die ARD-Anstalten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 9.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die die Regisseurin im Nacherwerb für die Punkte vergütet wird, die die ARD-Anstalten für weitere Nutzungen erwerben. Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 9.3 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.
- 9.4 Mit den vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten gemäß dieser Ziffer 9 sind die gesetzlichen Ansprüche der Regisseurin aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.

10. Mitwirkungspflichten der Regisseurin

Die Regisseurin ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird oder der Degeto, wenn die Degeto Auftraggeber der Produktion ist, in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für diese Informationspflicht ist, dass der Regievertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die die Regisseurin für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt die Regisseurin ihre Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 10. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Erfüllt die Regisseurin diese Mitwirkungspflicht nicht, verliert die Regisseurin ihre Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergü-

tungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Die Regisseurin stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln erforderlich sind, durch die ARD-Anstalten und die beauftragte Produktionsfirma zu.

11. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

- 11.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, wenn keine der an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Einigungsvorschlag nach Maßgabe von § 36 Abs. 4 Satz 2 UrhG widerspricht und der Einigungsvorschlag dadurch als angenommen gilt. Das heißt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten dann für sämtliche Regieverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten (Ziffer 1.1), die nach dem 31.12.2017 geschlossen worden sind. Die Frist für den Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag beträgt aufgrund der Schlichtungsvereinbarung der Parteien abweichend von § 36 Abs. 4 UrhG drei Monate.
- 11.2 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 8), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.
- 11.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 12.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 12.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Begründung

1. Die Parteien haben mehrere Jahre lang intensiv aber ergebnislos über den Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln für Regisseurinnen für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto verhandelt – zuletzt im Rahmen einer Mediation. Im Anschluss an diese ergebnislosen Verhandlungen haben die Parteien sich auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und die Bildung einer Schlichtungsstelle gem. § 36a UrhG verständigt und dazu eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Parteien haben sich in dieser Vereinbarung auf Dr. Ole Jani als Vorsitzenden der Schlichtungsstelle geeinigt (§ 36a Abs. 2 UrhG).
2. Die Parteien haben sich darüber hinaus darauf verständigt, dass jede der beiden Seiten (ARD-Anstalten, Produzentenallianz und Degeto einerseits sowie Bundesverband Regie andererseits) je drei Beisitzer benennt. Für den BVR waren dies die Herren Dr. Florian Prugger, Stephan Wagner und Dr. Jürgen Kasten (bis zum 04.05.2018) bzw. Frau Katharina Schickling (ab dem 04.05.2018). Die ARD hat Herrn Dr. Michael Kühn benannt, die Degeto Frau Christine Strobl und die Produzentenallianz die Herren Prof. Dr. Johannes Kreile und Prof. Dr. Mathias Schwarz (abwechselnde Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungsstelle).
3. Die Parteien haben das Schlichtungsverfahren ohne Präjudiz für die zukünftige Parteifähigkeit der ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz im Sinne von § 36 UrhG geführt. Für die Zwecke des Schlichtungsverfahrens und für die in diesem Einigungsvorschlag niedergelegte gemeinsame Vergütungsregel sowie deren Anwendung ist die Parteifähigkeit der ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz im Sinne von § 36 UrhG zwischen den Parteien jedoch nicht strittig.
4. Dem Einigungsvorschlag liegt ein "modifiziertes Beteiligungsmodell" zugrunde. Aufgrund dieses Vergütungsmodells erhält die Regisseurin unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Produktion durch die ARD-Anstalten eine garantierte Mindestvergütung ("Erstvergütung"), die deutlich über der Vergütung liegt, die Regisseurinnen bislang für vollfinanzierte Auftragsproduktionen für ARD-Anstalten erhalten haben. Zugleich ist gewährleistet, dass die Regisseurin für sämtliche Nutzungen der Produktion, die nicht mit der Erstvergütung abgegolten sind, eine angemessene weitere Vergütung erhält.
5. Der Einigungsvorschlag enthält Mindestvergütungen. Er schließt die Vereinbarung höherer Honorare ausdrücklich nicht aus.
6. Bis zum Betrag von EUR 61.000 liegt das Auswertungsrisiko vollständig bei den ARD-Anstalten, denn die Regisseurinnen erhalten diese Vergütung unabhängig davon, wie die ARD-Anstalten die Produktion auswerten.
7. Mit der Erstvergütung ist eine bestimmte Anzahl von Wertungspunkten abgegolten. Diese Wertungspunkte können die ARD-Anstalten nach eigenem Belieben für Nutzungen der Produktion verwenden. Der Einigungsvorschlag regelt, wie viele Wertungspunkte für einzelne Nutzungen verbraucht werden. Durch diese Bewertung lässt sich der rechnerische Wert der Nutzungen in Euro ermitteln (Anzahl

Wertungspunkte x Punktwert). Dieses System schafft für alle Beteiligten Transparenz über die Nutzungen und über die Vergütung.

8. Die Parteien waren sich einig, dass die gemeinsame Vergütungsregel eine garantierte Mindestvergütung in Höhe von EUR 61.000 vorsehen soll. Dieser Betrag liegt etwas unter den ursprünglichen Forderungen des BVR, jedoch deutlich über dem, was die ARD-Anstalten, die Degeto und die Produzentenallianz ursprünglich angeboten hatten. Um eine Bewertung der einzelnen Nutzungen auf der Grundlage dieser garantierten Mindestvergütung zu ermöglichen, war die Festlegung der Summe der Wertungspunkte erforderlich, die mit dieser Erstvergütung abgegolten sind. Auf Anregung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle haben die Parteien diesen Wert nach intensiven Verhandlungen auf 420 festgesetzt.
9. Wenn die Wertungspunkte, die die ARD-Anstalten mit der Erstvergütung erworben haben, aufgebraucht sind, müssen die ARD-Anstalten für weitere Nutzungen der Produktionen zusätzliche Wertungspunkte von der Regisseurin erwerben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Regisseurin für alle Nutzungen, die die Summe von 420 Wertungspunkten übersteigen, eine zusätzliche Vergütung erhalten. So genannte Buy-Out-Verträge sind im Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregel deshalb ausgeschlossen.
10. Bei bestimmten Produktionen, die von Landesrundfunkanstalten beauftragt werden, sind die Auswertungsmöglichkeiten typischerweise begrenzt. Um dem Rechnung zu tragen, sieht der Einigungsvorschlag ein sog. "Kleines Paket" vor, bei dem die garantierte Erstvergütung und die Zahl der Wertungspunkte gegenüber dem regulären Paket reduziert sind. Der Einigungsvorschlag regelt, welche Produktionen für das "Kleine Paket" qualifiziert sind. Die Parteien unterstreichen ihr gemeinsames Verständnis des "Kleinen Pakets" als Ausnahme im Übrigen durch eine Protokollnotiz.
11. Die Bewertung der Sendungen einer Produktion differenziert nach den Nutzungsbereichen der ARD-Anstalten: ARD-Hauptprogramm, Dritte Programme, Spartenkanäle und Mediathek.
12. Für das ARD-Hauptprogramm und für die Dritten Programme greift der Einigungsvorschlag das Prinzip der nach Sendezeiten gestaffelten Vergütung auf. Eine solche sendezeitbezogene Abstufung ist eine allgemein anerkannte Methode, um durch typisierte Betrachtung die Nutzungsintensität in der Vergütung zu berücksichtigen. Ein solcher Vergütungsansatz ist ausgewogen, denn er entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Urheberrechts, wonach die Nutzung des Werkes die Grundlage für die Vergütung sein soll.
13. Der Einigungsvorschlag nimmt eine stärkere Differenzierung in der sog. Prime Time vor, als dies zum Teil bisher Praxis ist. Diese Differenzierung erlaubt eine bessere Feinsteuerung in dem Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 00:00 Uhr. Diese Differenzierung und die damit verbundene Abstufung der Wertungspunkte in diesem Zeitraum waren zwischen den Parteien besonders umstritten. Dabei war Gegenstand der Kontroverse nicht so sehr der tatsächliche Befund, dass in diesem Zeitraum die in Zuschauerzahlen ausgedrückte Nutzungsintensität variiert. Strittig war vielmehr die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt statthaft sei, hier die Vergütung derart abzustufen. Unter Berücksichtigung aller

Elemente des Einigungsvorschlags ist es aber gerechtfertigt und angemessen, dass die Vergütung für Nutzungen vor 20:00 Uhr und nach 21:00 Uhr (maßgeblich ist der Sendebeginn) geringer bewertet wird als Sendungen in der eigentlichen Prime Time zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat die Parteien darauf hingewiesen, dass nach seiner Überzeugung auch der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Rundfunkanstalten einer solchen nutzungsbezogenen Betrachtung nicht entgegensteht.

14. Die Anzahl der Wertungspunkte, die auf dieser Basis durch Ausstrahlungen von Produktionen im ARD-Hauptprogramm verbraucht wird, war zwischen den Parteien ebenfalls sehr umstritten. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat den Parteien in der Sitzung der Schlichtungsstelle am 04.05.2018 nach intensiven Gesprächen mit den Parteien und auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen den in Ziffer 4.1 des Einigungsvorschlags niedergelegten Kompromissvorschlag gemacht.
15. Das Vergütungsmodell für die Dritten Programme folgt dem für das ARD-Hauptprogramm. Die gegenüber dem ARD-Hauptprogramm geringere Reichweite der Dritten Programme wird durch einen geringeren Basiswert berücksichtigt. Dieser Basiswert differenziert außerdem zwischen den Programmen kleiner und großer Landesrundfunkanstalten.
16. Die Nutzung von Produktionen in der Mediathek der ARD-Anstalten gewinnt an Bedeutung. Angesichts der fortschreitenden Konvergenz der Medien und der zunehmenden Nachfrage nach nicht-linearen Angeboten ist davon auszugehen, dass die Zahl der Nutzer, die Produktionen in der Mediathek abrufen, weiter anwachsen wird. Der Einigungsvorschlag führt deshalb erstmals eine Vergütungskomponente ein, die die Intensität der Mediathekennutzung berücksichtigt. Zusätzlich zu einer Basisvergütung werden zusätzliche Wertungspunkte verbraucht, wenn in einem Zeitraum von sechs Jahren (Abgeltungszeitraum) die Produktion mehr als 400.000 Mal abgerufen wird. Die ARD-Anstalten haben diesem Ansatz, der in der Tat ein Paradigmenwechsel ist, vehement widersprochen. Es ist aber konsequent und im Sinne der urheberrechtlichen Vergütungsgrundsätze, auch hier in stärkerem Maße als bisher die Intensität der Nutzung zu berücksichtigen und damit die Mediathekennutzung nicht mehr vollständig pauschal zu vergüten.
17. Die so ermittelten Vergütungen sind nach Überzeugung der Schlichtungsstelle angemessen und waren daher als gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen.

Berlin, den 11. September 2018

Dr. Ole Jani
Rechtsanwalt
Vorsitzender der Schlichtungsstelle

